

A-2110/2

Zentrale Dienstvorschrift

Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet im Ausbildungsinteresse der Truppe und im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit

Zweck der Regelung:	Regelung der Grundlagen, auf deren Basis die Bundeswehr zur Förderung ihrer Ausbildung oder im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlich Betrieben der gewerblichen Wirtschaft vorbehaltene Arbeiten übernehmen kann
Herausgegeben durch:	Bundesministerium der Verteidigung
Beteiligte Interessenvertretungen:	Keine
Gebilligt durch:	Referatsleiterin R I 1
Herausgebende Stelle:	BMVg R I 1
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Nein
Berichtspflichten:	Nein
Gültig ab:	03.04.2018
Datum nächste Überprüfung:	01.02.2019
Version:	2
Ersetzt:	Version 1
Aktenzeichen:	39-05-05/-35-120
Identifikationsnummer:	A.21102.2I

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet	3
3	Unzulässig	3
4	Abgrenzung	3
5	Arbeiten im Ausbildungsinteresse	3
6	Arbeiten im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit	4
7	Unzulässige Arbeiten	4
8	Zuständigkeiten, Verfahren und Kostenabrechnung	4
9	Arbeitsbeginn	5
10	Durchführung	5
11	Anschluss- und Ergänzungsarbeiten	5
12	Anlagen	6
12.1	Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet im Ausbildungsinteresse der Truppe und im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit – Merkblatt für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller –	6
12.2	Mustervertrag ¹	6
12.3	Änderungsjournal	6

1 Einleitung

In dieser Zentralen Dienstvorschrift werden die Grundlagen geregelt, auf deren Basis die Bundeswehr zur Förderung ihrer Ausbildung oder im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlich Betrieben der gewerblichen Wirtschaft vorbehaltene Arbeiten übernehmen kann.

2 Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet

Die Truppe kann zur Förderung ihrer Ausbildung oder im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlich Betrieben der gewerblichen Wirtschaft vorbehaltene Arbeiten übernehmen, die ihrer Art nach jedoch auch zu den besonderen Ausbildungsgebieten und Funktionen der Truppe gehören.

Hierbei können auch Anlagen geschaffen werden, die der Bundeswehr zur dienstlichen Allein- oder Mitbenutzung zur Verfügung stehen. Hierzu zählen insbesondere bauliche Arbeiten zur Förderung der Aufgaben der Soldatenheime und Arbeiten zur Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen für den dienstlichen Sport.

3 Unzulässig

Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet zugunsten Angehöriger der Bundeswehr sind nicht zulässig.

4 Abgrenzung

Die Unterstützung von Informations- und Kommunikations- sowie Presse- oder Medientvorhaben Dritter bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg). Im Übrigen gilt die Zentrale Dienstvorschrift A-600/1 „Informationsarbeit“.

5 Arbeiten im Ausbildungsinteresse

Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet sind zulässig, wenn

- die Ausbildung der Truppe durch praxisnahen Einsatz wesentlich gefördert wird (z. B. Hochwertausbildung, Erhaltungsmaßnahmen von speziellen Fähigkeiten, Profil des Jahresausbildungsprogramms),
- nicht auf Übungsplätzen oder in sonstigen Einrichtungen der Bundeswehr mit geringerem Aufwand ein besserer Ausbildungserfolg erzielt werden kann (Tätigkeiten unter Einsatzbedingungen),
- andere dienstliche Belange der Truppe solchen Arbeiten nicht entgegenstehen und
- dem Antrag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer und/oder Handwerkskammer beigefügt ist, dass die Arbeiten der Truppe keine wirtschaftlich beeinträchtigenden oder nachteiligen Auswirkungen auf Betriebe der gewerblichen Wirtschaft

haben. Bei Arbeiten für Soldatenheime, Familienbetreuungseinrichtungen und bundeswehreigene Sportanlagen ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht erforderlich.

6 Arbeiten im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit

- a) Die dienstliche Unterstützung von Veranstaltungen Dritter mit Personal und Gerät der Bundeswehr ist im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit zulässig, wenn
- nach Stellungnahme der Bataillonskommandeurin bzw. des Bataillonskommandeurs dienstliche Erfordernisse nicht eingeschränkt werden,
 - die Bevölkerung einen Einblick in den Ausbildungsstand und Dienstbetrieb der Truppe erhält und
 - die Leistungen der Bundeswehr in Abstimmung mit dem zuständigen Presseoffizier in der Öffentlichkeit angemessen dargestellt werden.
- b) Nicht zulässig sind Tätigkeiten, die keine Kommunikation über bundeswehrrelevante Themen anstoßen und die Truppe nicht in ihren Funktionen und Aufgaben darstellen. Dies ist insbesondere der Fall bei einfachen Hilfs- oder Handlangerdiensten und dem Herrichten und Aufräumen von Festplätzen oder Sportanlagen sowie vergleichbaren Tätigkeiten.
- c) Nicht zulässig sind Material- oder Personentransporte für Dritte, ausgenommen erforderliche Transporte eigenen Personals und Materials zur Durchführung der Unterstützung.

7 Unzulässige Arbeiten

Eine Unterstützung ist nicht zulässig, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller gegen die Rechtsordnung verstößt oder mit dem beabsichtigten Vorhaben dem Ansehen der Bundeswehr schadet oder sie bzw. er selbst gesellschaftspolitisch umstritten ist, z. B. Verein mit radikalem Hintergrund oder religiöse Sekten. In begründeten Zweifelsfällen ist die Stellungnahme der fachlich zuständigen Ordnungsbehörde des Landes oder des Bundes einzuholen und dem BMVg R I 1 zu berichten.

8 Zuständigkeiten, Verfahren und Kostenabrechnung

Zuständigkeiten, Verfahren und die Abrechnung von Kosten sind im Zentralerlass B-2400/54 (künftig ZDv A-2400/54) „Abrechnung von Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet im Ausbildungsinteresse oder im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit“ geregelt. Grundsätzlich ist durch das für den Arbeitsort zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum (BwDLZ) bzw. das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) ein Vertrag gemäß Anlage 13.2 zu schließen.

9 Arbeitsbeginn

Mit den Arbeiten darf erst nach Abschluss des Vertrages begonnen werden. Vorherige Zusagen zur Übernahme von Arbeiten sowie vorherige Aussagen zu Kostenminderungen sind nicht zulässig. Erforderliche Auskünfte sind unter dem Vorbehalt des abzuschließenden Vertrages zu erteilen.

10 Durchführung

Die Arbeiten sind im Rahmen des Truppendienstes unter fachkundiger Leitung durchzuführen. Die einschlägigen Vorschriften des Betriebsschutzes (Arbeitsschutz und Unfallverhütung) sowie des Strahlenschutzes sind zu beachten.

11 Anschluss- und Ergänzungsarbeiten

Für Anschluss- oder Ergänzungsarbeiten, die durch den abgeschlossenen Vertrag nicht erfasst sind, ist vor Beginn dieser Arbeiten ein weiterer Vertrag nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen abzuschließen.

12 Anlagen

12.1 Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet im Ausbildungsinteresse der Truppe und im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit – Merkblatt für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller –¹

12.2 Mustervertrag¹

Diese **Anlagen 27.1 bis 27.2** sind als Einzeldokumente in der linken Task-Leiste dieser Regelung als gesonderte Dokumente verfügbar (Büroklammersymbol).

12.3 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1 A-2110/2	24.01.2014	<ul style="list-style-type: none"> • Formale Überführung • Erstveröffentlichung
2 A-2110/2	03.04.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Formale Überarbeitung und Überführung der Regelungsinhalte zur Kostenerstattung und Rechnungslegung in den Zentralerlass A-2400/54

¹ Zum Öffnen der Anlage bitte einen Mausklick auf die Klammer links neben den Lesezeichen oder einen Doppelklick auf die nebenstehende Klammer.